



21.12.2022

Nummer 43

INHALT	SEITE
<u>Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Passau</u>	372
<u>Endspurt bei der Abgabe der Grundsteuererklärungen</u>	373
<u>Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling</u>	374
<u>Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023</u>	375
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
– Bebauungsplan „Schalding Sportplatz“ 2. Änderung, Gmkg. Kirchberg	377
– Bebauungsplan „An der Rittsteiger Straße“, 8. Änderung, Gmkg. Heining	378
– Bebauungsplan „Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg“, Gmkg. Passau	379
<u>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</u>	
– Antrag auf Plangenehmigung für die Verlegung eines verrohrten namenlosen Baches auf dem Grundstück Fl.Nr. 2572, Gmkg. Kirchberg durch die Simmo GmbH, Oberalmsham 1, 84140 Gangkofen; Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	380

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019 (BGBl. I S. 2008) und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174), erlässt die Stadt Passau folgende Verordnung:

§ 1 Höhe der Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken betragen in der

Zone 1	für eine Parkzeit von einer Stunde	2,00 Euro
Zone 2	für eine Parkzeit von einer Stunde	1,40 Euro
Zone 3	für eine Parkzeit von einer Stunde	0,70 Euro
Zone 4	für eine Parkzeit von einer Stunde	0,40 Euro

§ 2 Zoneneinteilung

Die in § 1 genannten Zonen umfassen folgende Straßen und Plätze:

- Zone 1: Heiliggeistgasse, Dietrich-Bonhoeffer-Platz
- Zone 2: Innenstadtbereich zwischen Ortspitze und Frauengasse/Nikolastraße (ausgenommen Heiliggeistgasse, Dietrich-Bonhoeffer-Platz), Ringstraße Kleiner Exerzierplatz, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße, Grünaustraße, Bahnhofstraße, Badhausgasse, Obere Donaulände, Parkplatz unter der Schanzlbrücke, Schmiedgasse
- Zone 3: Innstraße, Bischof-Altmann-Straße, Otto-Geyer-Straße, Kapuzinerplatz, Nibelungenstraße, Dr.-Ernst-Derra-Straße, Messestraße, Dr.-Emil-Brichta-Straße
- Zone 4: Neuburger Straße, Kainzenweg

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Passau vom 23.10.2020 außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 25.07.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 25.11.2022
STADT PASSAU

gez.
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Endspurt bei der Abgabe der Grundsteuererklärungen

Um Fehler beim Ausfüllen der Grundsteuererklärung zu vermeiden, hat das Finanzamt Passau folgende Tipps für Sie:

- ✓ Nutzen Sie für jedes Grundstück das **Aktenzeichen**, welches Sie in der Regel mit dem Informationsschreiben im 1. Halbjahr mitgeteilt bekommen haben. Für **jedes** Aktenzeichen ist **eine** vollständige Grundsteuererklärung (Hauptvordruck und Anlage Grundstück bzw. Anlage Land- und Forstwirtschaft) abzugeben.
- ✓ Bei Gebäuden, die ausschließlich **zu Wohnzwecken** genutzt werden, ist **keine Nutzfläche** anzugeben. Die Grundsteuer berechnet sich hier nach der Wohnflächenverordnung. Zubehörräume (wie z.B. Kellerräume, Heizräume, ...) bleiben außer Ansatz. Sie sind beim privaten Wohnhaus weder Wohnfläche noch Nutzfläche.
- ✓ Bei zu einer Wohneinheit gehörenden **Garagen** ist in fast allen Fällen ein **Freibetrag von 50 m²** vorgesehen. Für **Nebengebäude** von untergeordneter Bedeutung und in unmittelbarer Nähe zur Wohnung, zu der sie gehören, (z. B. Gartenhaus) gilt ein **Freibetrag von 30 m²**. Diese Freibeträge müssen Sie auf der Anlage Grundstück berücksichtigen. Übersteigt jeweils die gesamte Nutzfläche nicht den genannten Freibetrag, tragen Sie bitte 0 m² ein.

(Beispiel: Garage 45 m² ⇒ Freibetrag 50 m² ⇒ Eintrag 0 m²).
- ✓ Bei **Streuobstwiesen, Wiesen- und Waldflurstücken** ist besonders zu prüfen, ob sie zur **Grundsteuer A** (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) oder zur **Grundsteuer B** (Grundstücke des Grundvermögens) gehören. Auch Privatleute können unter die Grundsteuer A fallen (z. B. an einen Landwirt verpachtete Wiesen).

Weitere wichtige Informationen:

1. Sollten Sie bereits eine **fehlerhafte Erklärung** abgegeben haben, können Sie gegen die erhaltenen Bescheide innerhalb der Frist von einem Monat Einspruch einlegen. Sind aus Ihrer Sicht mehrere Bescheide falsch (z. B. Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge und den Grundsteuermessbetrag), sind gegen alle Bescheide jeweils eigene Rechtsbehelfe erforderlich. Fällt Ihnen der Fehler erst nach Ablauf der Frist auf, müssen Sie dies Ihrem Finanzamt mitteilen und wird der Fehler zumindest für die Zukunft korrigiert.
2. Der ab dem 01.01.2025 **zu zahlende Grundsteuerbetrag** ergibt sich erst aus dem Grundsteuerbescheid Ihrer Gemeinde, die im Jahr 2024 hierfür ihre Hebesätze neu festsetzen wird. Deshalb sind Vergleichsrechnungen mit den aktuellen Hebesätzen nicht sinnvoll.

Wer?

Bis zum 31. Januar 2023 müssen Eigentümerinnen und Eigentümer (Stichtag 1. Januar 2022) von Grundstücken und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft eine Grundsteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben.

Wie?

Die Grundsteuererklärungen können Sie entweder elektronisch über ELSTER - Ihr Online Finanzamt unter www.elster.de oder auf Papier abgeben. Die Vordrucke stehen Ihnen im Internet, bei uns im Finanzamt Passau und den Außenstellen in Bad Griesbach und Vilshofen oder bei Ihrer Kommune zur Verfügung.

Wo gibt es Hilfe?

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit vor Ausfüllen der Formulare die Video-Ausfüllanleitungen unter www.grundsteuer.bayern.de – die Videos dauern jeweils nur ca. 15 Min, die Zeit lohnt sich



Für weitergehende Fragen steht Ihnen gerne unsere Hotline zur Verfügung.



■ **Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.10.2022 den geprüften Jahresabschluss 2021 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2021 fest. Der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 1.750.832,37 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 696.377,27 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2021 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 05.07.2022
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2021 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 23.01.2023 bis 03.02.2023 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 30.11.2022

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat

■ Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Der Stadtrat der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am **05.12.2022** die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v.H. und der Grundsteuer B auf 390 v.H. für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 906) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge, die mit ihrem Jahresbetrag 15,00 Euro nicht übersteigen sind am 15. August und Jahresbeträge, die 30,00 Euro nicht übersteigen, am 15. Februar und am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 1. Juli 2023 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Passau, den 05.12.2022

Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

***Stadt Passau,
Rathausplatz 2, 94032 Passau.***

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

***Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,***

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Schalding Sportplatz“ 2. Änderung, Gmkg. Kirchberg
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 05.04.2022 die Einleitung des o.a. Bauleitplanverfahrens. Mit dieser vorliegenden 2. Änderung des seit 18.02.1969 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Schalding Sportplatz“, Gemarkung Kirchberg, wird unmittelbar westlich der Anwesen Herrenwiese 12 und Herrenwiese 14 für die Fl.Nrn. 2580/3, 2580/27, 2580/29, 2580/24, 2580/24 und 2580/28, Gmkg. Kirchberg anstelle der Fläche als Sportplatz / Kinderspielplatz ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, um insbesondere eine zusätzliche Wohnbebauung realisieren zu können. Zusätzlich werden die beiden innerhalb der Fläche schon genehmigten und bereits realisierten Wohnbebauungen (Anwesen Herrenwiese 16 und Herrenwiese 18) planungsrechtlich in ihrem Bestand gesichert. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan sieht im Bereich der o. a. Fl.Nrn. bereits ein Allgemeines Wohngebiet (WA) dar.

Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 19.12.2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung und ggf. weitergehenden Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke werden zudem vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 bzw. – 231 zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen

soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 21.12.2022
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „An der Rittsteiger Straße“, 8. Änderung, Gmkg. Heining
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 05.07.2022 die Einleitung des o.a. Bauleitplanverfahrens. Mit dieser vorliegenden 8. Änderung des seit 09.07.1980 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „An der Rittsteiger Straße“, Gemarkung Heining, wird im Bereich der Fl.Nrn. 604 und 604/80 (TF), Gmkg. Heining, unmittelbar anschließend an das Anwesen Rittsteiger Straße 15, insbesondere neben der bestehenden gewerblichen Nutzung (Landwirtschaft) eine zusätzliche Bebauung mit einem Wohngebäude ermöglicht.

Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 19.12.2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung und ggf. weitergehenden Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke werden zudem vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 bzw. - 231 zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 21.12.2022

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg“, Gmkg. Passau
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 18.05.2021 im Bereich des Ilzdurchbruchs (Georgsbergtunnel) auf den Fl.Nrn. 682/2, 683/3TF, 1083TF, 1080TF, 1087TF, 845, 847, 848, 845/4, 1090TF, 845/6TF, 1104TF, Gmkg. Passau, den Bebauungsplan „Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg“, Gmkg. Passau, aufzustellen, um einen eigenständigen Tunnel für Fußgänger und Radfahrer realisieren und so im Zuge einer weiträumigen Radwegnetzoptimierung durch bauliche Neugestaltung eine sichere und direkte Verbindung zwischen den Stadtteilen Ilzstadt, Grubweg, Hals sowie dem Ilztal und der Altstadt schaffen zu können. Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 19.12.2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung und ggf. weitergehenden Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke werden zudem vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 21.12.2022

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Plangenehmigung für die Verlegung eines verrohrten namenlosen Baches auf dem Grundstück Fl.Nr. 2572, Gmkg. Kirchberg durch die Simmo GmbH, Oberalmsham 1, 84140 Gangkofen; Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Die Simmo GmbH, Oberalmsham 1, 84140 Gangkofen, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Franz Paul Stangl, hat die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlegung der bestehenden Bachverrohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 2572, Gmkg. Kirchberg beantragt.

Die Planungen umfassen im Wesentlichen eine Gewässerverlegung auf einer Länge von 56 m mit dem Ziel, den verrohrten Bach von den zukünftig überbauten Flächen abzurücken, um zukünftig eine bessere Zugänglichkeit zum Bach zu gewährleisten. Er wird unmittelbar nach dem Auslauf auf das Grundstück Fl.Nr. 2572, Gmkg. Kirchberg über einen Schacht nach Westen verschwenkt und von der bisherigen Trasse weggeführt. Die Verschwenkung wird mit einer Rohrleitung DN 800 ausgeführt, um die hydraulische Leistungsfähigkeit im verlegten Gewässerabschnitt zu verbessern.

Das beantragte Vorhaben, die Verlegung eines verrohrten Gewässers, stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) dar und bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG; ebenso unterliegt es als sonstige Ausbaumaßnahme gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle des Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, wenn eine Vorprüfung im Sinne des § 7 UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Erhebliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Umweltverträglichkeitsgesetzes sind nicht gegeben, da es sich bei dem namenlosen Bach um ein nicht dauerhaft wasserführendes Gewässer handelt. Aus fischerei-fachlicher Sicht ist in diesem Gewässerabschnitt nicht von einem nennenswerten Fischbestand und damit von keinem besonders wertvollem Fischlebensraum auszugehen, ebensowenig sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie zu erwarten.

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen sind gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch in naturschutzfachlicher Hinsicht keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Mögliche temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase für Fauna und Flora können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeglichen bzw. minimiert werden.

Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen.

Das beantragte Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben.

Gemäß § 5 Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, auf deren Grundlage die Vorprüfung erfolgte, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Passau, Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich.

Passau, den 20.12.2022

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister